99066002058004

# Insolvenzverfahren Durchführung Nachlassinsolvenzverfahren

Heruntergeladen am 15.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013389/S100002

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| Leistungsschlüssel | 99066002058004 |
| Leistungsbezeichnung I | Insolvenzverfahren Durchführung Nachlassinsolvenzverfahren |
| Leistungsbezeichnung II | Nachlassinsolvenzverfahren beantragen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Hamburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Nachlass überschuldet, Nachlassschulden loswerden, Nachlass bankrott |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 24.04.2025 |
| Fachlich freigegen durch | Wiese, Birgit |
| Handlungsgrundlage | §§ 1975 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<br><br>https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1975.html<br><br>https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__315.html<br><br>https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__780.html |
| Teaser | Wenn Sie geerbt haben und der Nachlass mehr Schulden als Vermögen hat, können Sie ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragen. So verhindern Sie, dass Sie persönlich für die Schulden haften. |
| Volltext | Wenn jemand verstirbt, geht das gesamte Vermögen, also die Erbschaft, auf die Erbinnen und Erben über. Mit der Annahme der Erbschaft übernehmen Sie aber nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden der verstorbenen Person. Das bedeutet, dass Sie in der Regel auch mit Ihrem eigenen Vermögen für diese Schulden haften. |
| Erforderliche Unterlagen | • Nachweis, dass Sie Erbin oder Erbe sind (zum Beispiel Erbschein oder Testament) oder<br>• Nachweis, dass Sie Gläubigerin oder Gläubiger sind |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | (zum Beispiel Unterlagen, die belegen, dass Sie eine Forderung gegen den Erblasser haben, wie Urteile oder Verträge)<br>• Liste mit allen Nachlassgegenständen und Vermögenswerten (Nachlassverzeichnis)<br>• Liste mit allen Gläubigern (Gläubigerverzeichnis) |
| **Voraussetzungen** | • Sie sind Erbin oder Erbe Nachlassverwalter Nachlasspfleger Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht oder Nachlassgläubiger.<br>• Es liegt ein Grund für die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens vor, wie Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder gegebenenfalls drohende Zahlungsunfähigkeit.<br>• Die Kosten für das Nachlassinsolvenzverfahren können wahrscheinlich mit dem geerbten Vermögen bezahlt werden. |
| **Kosten** | Es fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten wird nach dem Wert des Nachlasses berechnet; zusätzlich sind eventuell weitere Kosten zu tragen zum Beispiel Kosten für den Sachverständigen. |
| **Verfahrensablauf** | • Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wird formuliert und zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Insolvenzgericht eingereicht.<br>• Sie erstellen eine Liste mit allen Nachlassgegenständen und Vermögenswerten sowie sämtlicher Gläubiger. Wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihre Haftungsbeschränkung wegfallen.<br>• Sie reichen die Listen beim zuständigen Insolvenzgericht ein und beantragen die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens mit den erforderlichen Unterlagen.<br>• Das Insolvenzgericht prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert es weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an.<br>• Wenn nicht alle Erbinnen und Erben den Antrag stellen, wird das Insolvenzgericht die übrigen Erbinnen und Erben zunächst anhören.<br>• Das Insolvenzgericht prüft, ob ein Grund für die Eröffnung des Verfahrens besteht und ob genug |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Vermögen vorhanden ist, um die Verfahrenskosten zu bezahlen. Dafür beauftragt das Gericht in der Regel eine Sachverständige oder einen Sachverständigen mit einem Gutachten.<br>• Das Insolvenzgericht eröffnet das Nachlassinsolvenzverfahren. |
| **Bearbeitungsdauer** | Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab. |
| **Frist** | Beantragen Sie als Erbin oder Erbe das Nachlassinsolvenzverfahren unverzüglich, wenn der Nachlass überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Sie können sonst für Schäden haftbar gemacht werden, die den Gläubigerinnen und Gläubigern entstehen. |
| **weiterführende Informationen** | |
| **Hinweise** | Beim Amtsgericht findet keine Rechtsberatung statt. Wenden Sie sich an befugte Rechtsanwälte oder Notare. |
| **Rechtsbehelf** | Sofortige Beschwerde |
| **Kurztext** | • Erbin oder Erbe haften auch mit Ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers<br>• Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens oder durch Nachlassverwaltung kann Haftung auf den Nachlass beschränken<br>• Erbe ist dann jedoch nicht mehr verfügungsberechtigt<br>• Ist der Wert des Nachlasses zu gering ist, um die Kosten eines Nachlassinsolvenzverfahrens zu decken, ist ratsam Hilfe von Fachleuten mit besonderen Kenntnissen im Erb- und Insolvenzrecht einzuholen. |
| **Ansprechpunkt** | |
| **Zuständige Stelle** | Amtsgericht Hamburg |
| **Formulare** | |
| **Ursprungsportal** | Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german) |